

Stand: März 1995

# STADTHALLE BIELEFELD • SEIDENSTICKER HALLE

## Miet- und Nutzungsbedingungen

### Präambel

Die Stadt Bielefeld hat die Stadthalle und die Seidensticker Halle zur kommerziellen Nutzung als Mehrzweckhallen an die Stadthalle Bielefeld Betriebs-GmbH verpachtet. Beide Hallen dienen kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen, sozialen, geselligen und politischen Zwecken, soweit die Veranstaltungen nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind und das Ansehen der Stadt Bielefeld geschädigt wird.

### §1 Vertragsgegenstand

1. Die im Mietvertrag aufgeführten Mieträume werden dem Mieter in der ihm bekannten Form und Ausstattung sowie in ordnungsgemäßem Zustand zum vereinbarten Veranstaltungszweck und für die Dauer der Mietzeit überlassen.
2. Werden vom Mieter bei Übernahme der Mieträume keine Beanstandungen vorgebracht, gilt das Mietobjekt als einwandfrei übernommen.
3. Vor Beginn und nach Abschluß einer Veranstaltung kann die Vermieterin gemeinsam mit dem Mieter eine Hallenbegehung vornehmen. Über diese Hallenbegehung ist ggf. ein von beiden Vertragsparteien unterzeichnetes Protokoll anzufertigen.

### §2 Reservierung, Anmietung und Vertragsabschluß

1. Aus der Vormerkung eines Veranstaltungsraumes für bestimmte Termine kann kein Anspruch auf den späteren Abschluß von Mietverträgen hergeleitet werden.
2. Die Anmietung eines Veranstaltungsraumes wird erst mit der beiderseitigen Unterzeichnung des schriftlichen Mietvertrages rechtswirksam.
3. Mit dem Mietvertrag wird kein Gesellschaftsverhältnis zwischen Vermieterin und Mieter begründet, es sei denn, dies wird ausdrücklich vereinbart.

### §3 Entgelte

1. Die vertraglich vereinbarte Miete ist, sofern nicht anders vereinbart, gegen Rechnung spätestens bis 3 Wochen vor Beginn der Veranstaltung auf eines der angegebenen Konten der Vermieterin einzuzahlen. Auf zu erbringende Nebenleistungen kann eine Anzahlung verlangt werden. Anzahlungen auf Nebenleistungen sind zugleich mit dem Mietzins zu entrichten.
2. Die Vermieterin kann außerdem die Zahlung einer Kautions- bzw. einer Sicherheitsleistung verlangen.
3. Nach Abschluß der Veranstaltung erhält der Mieter eine Abschlußrechnung über Grundentgelt und Nebenkosten. Soweit kein anderer Zahlungstermin vereinbart worden ist, ist diese Rechnung spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig und ohne Abzug auf eines der Bankkonten der Stadthalle Bielefeld Betriebs-GmbH zu überweisen.
4. Bei Zahlungsverzug sind ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten.
5. Die Einnahmen aus einem evtl. durchzuführenden Kartenverkauf für Veranstaltungen in den Räumen und/oder Sälen der Vermieterin werden bis zur Höhe der Ansprüche der Vermieterin im voraus an diese abgetreten.

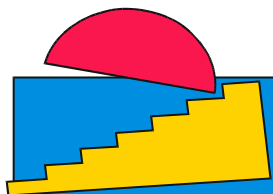
### §4 Zweck und Ablauf der Veranstaltung

1. Die gemieteten Räumlichkeiten und Flächen dürfen nur zu dem im Mietvertrag angegebenen Zweck benutzt werden.
2. Der Mieter ist verpflichtet, so früh wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen vor der Veranstaltung, der Vermieterin genaue Informationen über das Programm und den gesamten Ablauf bekanntzugeben bzw. mit der Vermieterin detailliert abzusprechen.
3. Der Mieter hat eine beabsichtigte Änderung des Programms oder des Zwecks

der Veranstaltung sofort der Vermieterin mitzuteilen. Eine Änderung kann nur mit Zustimmung der Vermieterin vorgenommen werden. Ergibt sich zwischen dem vorgelegten Programm und der im Mietvertrag vorgesehenen Veranstaltung eine Abweichung, kann die Vermieterin vom Mietvertrag zurücktreten. Tritt die Vermieterin zurück, so gilt § 6 Abs. 2 der Miet- und Nutzungsbedingungen zum Rücktrittsrecht entsprechend.

### §5 Haftung

1. Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und der nachfolgenden Abwicklung.
  2. Der Mieter haftet uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen für Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden. Er hat die Vermieterin von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen. Die Vermieterin kann verlangen, daß ihr im Hinblick auf die Haftung des Mieters das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes nachgewiesen wird. Kommt der Mieter einem solchen Verlangen der Vermieterin binnen einer Frist von 14 Tagen nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten. Tritt die Vermieterin zurück, so gilt § 6 Abs.2 entsprechend.
- Hinweis:  
Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, daß der Mieter und die von ihm beauftragten Unternehmer die geltenden Unfallverhütungsvorschriften und die anerkannten sicherheitstechnischen Regeln unbedingt zu beachten haben.
3. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Zulieferer übernimmt die Vermieterin keinerlei Haftung. Der Mieter ist verpflichtet, nach Ablauf der Mietzeit das Mietobjekt zu räumen und die dazugehörigen Einrichtungen in



# STADTHALLE BIELEFELD • SEIDENSTICKER HALLE

## Miet- und Nutzungsbedingungen

ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Eingebrachte Gegenstände sind restlos zu entfernen, soweit keine anderen Absprachen getroffen wurden. Nicht fristgemäß entfernte Gegenstände können von der Vermieterin zu Lasten des Mieters entfernt und bei einer Speditionsfirma eingelagert oder vernichtet werden.

4. Schäden an der Mietsache hat der Mieter unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung innerhalb einer gesetzten Frist nicht rechtzeitig nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf seine Kosten vornehmen zu lassen. Wird durch solche Schäden oder ihre notwendige Beseitigung die Neuvermietung der Veranstaltungsräume behindert, so haftet der Mieter für den entstandenen Mietausfall und evtl. Regressansprüche von Nachmietern.

5. Die Vermieterin haftet nur für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume und des vermieteten Inventars oder auf schuldhafte Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind.

6. Für Versagen technischer Einrichtungen und Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Vermieterin nicht; es sei denn, diese Ereignisse sind von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden.

7. Durch Arbeitskampf verursachte Störungen hat die Vermieterin nicht zu vertreten.

### §6 Rücktritt vom Vertrag und Kündigung / Stornierung

1. Die Vermieterin ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn

a) der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß §3 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt,

b) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des

Ansehens der Stadt Bielefeld zu befürchten ist,

c) die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen und andere Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,

d) die Mieträume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Im Falle eines Zahlungsverzuges gemäß 1. a) ist die Vermieterin darüber hinaus berechtigt, von anderen bereits bestehenden Mietverträgen mit demselben Mieter zurückzutreten bzw. diese fristlos zu kündigen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Verträge über verschiedene Einzelveranstaltungen oder Rahmenmietverträge handelt.

Der Rücktritt oder die fristlose Kündigung sind unverzüglich dem Mieter gegenüber zu erklären. Weitere gesetzliche Kündigungsrechte der Vermieterin bleiben unberührt.

2. Macht die Vermieterin von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat der Mieter weder Anspruch auf Schadenersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen oder seines entgangenen Gewinnes. Ist die Vermieterin für den Mieter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten waren, so ist der Mieter zur Erstattung dieser Auslagen verpflichtet. Der Mieter bleibt auch zur Zahlung der Miete einschließlich aller anfallenden Nebenkosten verpflichtet.

3. Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist hierbei die Vermieterin für den Mieter in Vorlage getreten mit Kosten, die vertraglich zu erstatten waren, so ist der Mieter in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten der Vermieterin gegenüber verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt nicht unter den Begriff "Höhere Gewalt".

4. Führt der Mieter aus irgendeinem von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er vom Vertrag zurück bzw. kündigt ihn, so bleibt er zur Zahlung der Miete einschließlich aller anfallenden Nebenkosten verpflichtet. Ersparte Aufwendungen der Vermieterin

sind abzuziehen. Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, auf Verlangen und auf Nachweis der Vermieterin einen höheren Schaden sowie die entstandenen Kosten zu ersetzen. Hierzu zählen insbesondere auch Schadenersatzansprüche der Pächterin des gastronomischen Bereiches.

### §7 Hausordnung

1. Der Vermieterin steht in allen Räumen und auf dem Gelände der Stadthalle bzw. der Seidensticker Halle das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes dem Mieter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechtes sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von beauftragten Dienstkräften der Vermieterin ausgeübt. Deren Anordnungen ist Folge zu leisten.

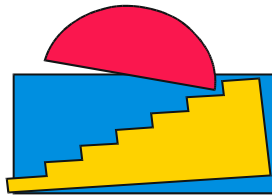
2. Der Mieter darf die Mieträume, das Inventar und alle technischen Einrichtungen nur für die vereinbarte Veranstaltung benutzen. Er ist zu schonender Behandlung verpflichtet.

3. Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal der Vermieterin bedient werden; das selbständige Anschließen an das Licht- oder Kabelnetz ist untersagt.

4. Dem Personal der Vermieterin, der Polizei, der Feuerwehr, den Sanitätsdiensten und den Aufsichtsbehörden ist der Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten, soweit es die Sachlage gebietet.

5. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schaltkästen, Fernsprechverteiler sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heizungs- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Dies gilt insbesondere auch für Notausgänge. Beauftragten und Dienstkräften der Vermieterin sowie den Aufsichtsbehörden muß jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

6. Alle Veränderungen, Ein- und Aufbauten innerhalb der Veranstaltungsräume sowie das Anbringen von Dekoration, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Vermieterin. Die Auf- und Einbauten müssen den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Der Mieter ist verpflichtet, nach Be-



Stand: März 1995

# STADTHALLE BIELEFELD • SEIDENSTICKER HALLE

## Miet- und Nutzungsbedingungen

endigung der Veranstaltung den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen und die hieraus entstehenden Kosten zu übernehmen.

7. Das Benageln, Bekleben, Beschrauben oder ähnliches von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet; vom Mieter verursachte Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterialien sind von ihm zu entschädigen.

8. Leihmaterial, welches die Vermieterin nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung stellt, muß in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden.

9. Wegen des An- und Abtransportes sowie der Aufstellung von besonders schweren Ausstellungsgegenständen, die Fundamente oder besondere Tragvorrichtungen benötigen, sind mit der Vermieterin rechtzeitig vor der Einbringung in die Veranstaltungsräume Abstimmungen zu treffen.

10. Verpackungsmaterial, Papier und sonstige leicht brennbare Abfälle und Materialien dürfen nicht herumliegen und nicht in Ständen oder Gängen aufbewahrt werden.

11. Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ohne Einverständnis der Vermieterin ist verboten. Spiritus, Öl, Gas o.ä. zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten.

Ist die Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer Bestandteil eines Programmpunktes, ist vor Vertragsabschluß eine Einigung mit der Vermieterin und der Feuerwehr herbeizuführen; etwaige Auflagen und Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

12. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammare oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Die Verkleidung der Saalwände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen ist verboten. Die Vermieterin kann darauf bestehen, daß ihr der Mieter entsprechende Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Brennbares Verpackungsmaterial und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.

13. Alle Vorschriften bezüglich der Bauaufsicht und des Feuerlöschwesens, des VDE sowie der Ordnungsämter müssen vom Mieter eingehalten werden, insbesondere auch die Polizeistunde. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung wird ausdrücklich hingewiesen. Die Vermieterin holt auf Kosten des Mieters die für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen der Bauaufsicht, der Feuerwehr und des Ordnungsamtes ein; sonstige für die Veranstaltung notwendige behördliche und andere Genehmigungen und Erlaubnisse hat der Mieter auf seine Kosten zu bewirken.

14. Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt die Vermieterin nach Rücksprache mit dem Mieter. Anfallende Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

15. Aus Gründen des Lärmschutzes darf bei Veranstaltungen ein Lärmpegel von derzeit 85 dB nicht überschritten werden. Bei Überschreiten dieses Pegels behält sich die Vermieterin das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Für entstehende Schäden haftet der Mieter.

### §8 Einlaß- und Ordnungsdienst

1. Kartenkontrolleure, Platzanweiser oder Ordner werden auf Kosten des Mieters von der Vermieterin gestellt und erhalten ihre Dienstweisungen ausschließlich von der Vermieterin.

2. Der Einsatz eines eigenen Einlaß- und / oder Ordnungsdienstes innerhalb der Veranstaltungsräume ist mit der Vermieterin abzustimmen und bedarf ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

### §9 Bewirtschaftung

1. Die gesamte Bewirtschaftung bei Veranstaltungen aller Art auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten der Vermieterin ist ausschließlich Sache der Vermieterin oder der von ihr eingesetzten Pächterin. Dies gilt insbesondere für jeglichen gastronomischen Bedarf (Speisen, Getränke, Tabakwaren, Eis, Süßwaren etc.).

2. Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke ist nicht gestattet.

3. Der Verkauf oder die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken ist grundsätzlich nicht zulässig. Bei Veranstaltungen, die dem Vertrieb von Speisen und Getränken dienen (Ausstellungen, Präsentationen etc.), bedarf es einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung, in der auch das Entgelt geregelt wird.

### §10 Werbung und Programmverkauf

1. Die Werbung und der Programmverkauf für die Veranstaltung sind alleinige Sache des Mieters, ihre Durchführung kann jedoch seitens der Vermieterin entgeltlich übernommen werden. In den Räumen und auf dem Gelände der Vermieterin bedarf sie der besonderen Erlaubnis der Vermieterin.

2. Alle zur Verwendung kommenden Werbemittel (Plakate, Flugblätter etc.) sind vor Veröffentlichung der Vermieterin vorzulegen. Texte und Eindrücke, die die Vermieterin und ihre Verkaufsorganisation betreffen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Vermieterin.

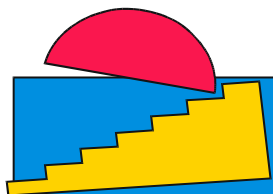
3. Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Mieter zum Schadenersatz.

### §11 Kartenvertrieb

1. Die Vermieterin hat einen eigenen Kartenvertrieb; Kartenvorverkauf und Kartenverkauf sind daher grundsätzlich eine Angelegenheit der Vermieterin. Für den Vorverkauf erhebt die Vermieterin Aufschläge, die zur Kostendeckung der Leistungen der Vermieterin und ihrer Vorverkaufsstellen dienen. Die Höhe der Aufschläge wird dem Mieter jeweils gesondert mitgeteilt. Mieter oder sonstige Dritte (Agenturen, Unternehmen, Firmen, Einzelpersonen u.a.), die von der Vermieterin Karten erwerben oder zum Kartenvorverkauf ermächtigt werden, dürfen diese Karten nur zu den mit der Vermieterin festgelegten Bedingungen weiterveräußern.

2. Die Vermieterin ist berechtigt, die Rückseite der Eintrittskarten für Werbezwecke zu verwenden, ohne daß der Mieter hieraus irgendwelche Ansprüche ableiten kann.

3. Der Druck und die Gestaltung der Eintrittskarten hat nach den vom Bauordnungs-



# STADTHALLE BIELEFELD • SEIDENSTICKER HALLE

## Miet- und Nutzungsbedingungen

amt genehmigten Bestuhlungsplänen zu erfolgen und ist Sache der Vermieterin. Jede vom Veranstalter gewünschte Änderung des Bestuhlungsplanes bedarf der vorherigen Zustimmung der Vermieterin (Stehplätze sind in der Regel nicht zugelassen). Die vom Bauordnungsamt festgelegten Belegungsobergrenzen für Veranstaltungen sind strikt einzuhalten.

4. Karten für die in den Bestuhlungsplänen ausgewiesenen Dienstplätze sowie 20 Ehrenkarten der ersten Kategorie in der Stadthalle bzw. 50 Ehrenkarten der ersten Kategorie in der Seidensticker Halle werden dem Kartensatz entnommen und stehen der Vermieterin unentgeltlich zur Verfügung; dies gilt auch für Veranstaltungen, bei denen die Vermieterin für den Kartenvertrieb nicht selbst zuständig ist.

### §12 Gewerbeausübung in den Veranstaltungsräumen

1. Dem Mieter ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vermieterin Gewerbetreibende aller Art (Fotografen, Blumenverkäufer, Schausteller etc.) zu seinen Veranstaltungen zu bestellen.

2. Im Falle der Zustimmung durch die Vermieterin sind Anteile am Umsatzerlös oder ein Pauschalbetrag, der gesondert festgelegt wird, an die Vermieterin abzuführen.

### §13 Rundfunk-, Fernseh-, Film- und Tonbandaufnahmen

Diesbezügliche Aufnahmen bzw. Übertragungen des Mieters oder Dritter bedürfen der Zustimmung der Vermieterin. Bei Veröffentlichung der Aufnahme- oder Über-

tragungsrechte der Veranstaltung sind 20% des Honorars zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer an die Vermieterin abzuführen.

### §14 Garderoben / Parkplätze

1. Die Bewirtschaftung der Besucher-garderoben ist Sache der Vermieterin oder ihrer Beauftragten. Der Mieter hat dafür zu sorgen, daß bei Reihen- oder Tischbestuhlung die Pflicht zur Garderobenablage von den Besuchern beachtet wird

2. Die Garderobengebühr ist in Höhe des aushängenden Tarifs von den Besuchern an der Garderobe zu entrichten. Auf Wunsch des Mieters kann auch eine Pauschalübernahme der Garderobengebühr durch den Mieter vereinbart werden.

3. Der Stadthalle Bielefeld ist ein Parkhaus baulich angeschlossen. Die Parkgebühren sind von jedem Besucher entsprechend den aushängenden Tarifen zu entrichten. Eine Pauschalisierung durch den Mieter ist möglich; entsprechende Vereinbarungen sind mit dem Betreiber des Parkhauses bzw. seinen Beauftragten zu treffen.

### §15 Benutzung von technischen Einrichtungen, Geräten und Instrumenten

1. Technische Einrichtungen und Geräte sowie Flügel und andere Musikinstrumente können, sofern vorhanden, von der Vermieterin gegen entsprechende Entgelte angemietet werden.

2. Gabelstapler können entgeltlich vom Mieter benutzt werden; die Bedienung hat durch Personal der Vermieterin zu erfolgen. Bei Benutzung des Gabelstaplers hat der Mieter für das Be- und Entladerisiko selbst einzustehen.

3. Technische Geräte, Einrichtungen und

Instrumente müssen bei Übergabe vom Mieter auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden. Bei der Rückgabe festgestellte Schäden werden zu Lasten des Mieters behoben; er trägt die Kosten für Reparatur bzw. evtl. erforderlichen Neukauf.

### §16 Nebenabreden und Gerichtsstand

1. Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bielefeld.

### §17 Schlußbestimmungen

1. Sind mehrere Personen Mieter, so müssen alle Mieter Erklärungen, die von oder gegenüber einem von ihnen abgegeben werden, auch für und gegen sich gelten lassen. Tatsachen in der Person eines Mieters, die für die Vermieterin Rechte begründen, gewähren dieselben Rechte gegenüber allen Mietern.

2. Dieser Vertrag bleibt gültig, auch wenn einzelne seiner Bestimmungen ungültig werden sollten. In diesem Fall ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, daß der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird.

3. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.



VDSM  
Mitglied des  
Internationalen  
Verbandes der  
Stadt-, Sport-  
und Mehrzweck-  
hallen e.V.



Membre de  
l'Association  
Internationale  
des Palais  
de Congrès